



Insolvenzantragspflicht nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020



Inhaltsverzeichnis:

- I. Die neue gesetzliche Regelung im Text
- II. Insolvenzgründe nach der Insolvenzordnung
- III. Folgen der Verletzung der Antragspflicht bis /einschließlich Februar 2020
- IV. Änderung der gesetzlichen Regelung zur Insolvenzantragspflicht mit Wirkung ab 01. März 2020
- V. Antragsrecht von Gläubigern



LEHMKÜHLER
Rechtsanwälte
Steuerberater

I.

Die neue Regelung im Text

Hauptsitz in Bonn
Wilhelmstr. 40-42
53111 Bonn

Telefon: 0228 / 926 66 – 0

Fax: 0228 / 926 66 – 99

E-Mail: raestb@lehmkuehler-rechtsanwaelte.de



- ➔ Artikel 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht beinhaltet eine Regelung zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz (sog. Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz-COVInsAG)
- ➔ Das COVInsAG enthält folgende maßgeblichen Änderungen zur bislang geltenden Rechtslage:



§ 1 Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

- ➔ Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a Insolvenzordnung (InsO) und nach § 42 Abs. 2 des BGB ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt:

Ausnahmen:

- Insolvenzreife beruht nicht auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, oder
 - es bestehen keine Aussichten darauf, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.
- ➔ Bestand zum 31. Dezember 2020 noch keine Zahlungsunfähigkeit, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.



§ 2 Folgen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

- ➔ Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere Zahlungen die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 GmbHG vereinbar und sind vom Geschäftsleiter im Falle der Insolvenz nicht persönlich zu erstatten;
- ➔ die Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend → dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen, nicht aber für deren Besicherung;



§ 2 Folgen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

- ➔ Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- ➔ Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, sind in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar.

Ausnahme:

Dem anderen Teil war bekannt, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.



§ 3 Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen:

Bei Gläubigerinsolvenzanträgen (sog. Fremdanträge), die zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juni 2020 gestellt werden, setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 01. März 2020 vorlag.



LEHMKÜHLER
Rechtsanwälte
Steuerberater

II.

Insolvenzgründe nach der Insolvenzordnung

Hauptsitz in Bonn
Wilhelmstr. 40-42
53111 Bonn
Telefon: 0228 / 926 66 – 0
Fax: 0228 / 926 66 – 99
E-Mail: raestb@lehmkuehler-rechtsanwaelte.de



- ➔ Das Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz-COVInsAG baut im Wesentlichen auf der geltenden Rechtslage auf und modifiziert diese für einen vorübergehenden Zeitraum ab dem 01. März 2020.
- ➔ Die nach der Insolvenzordnung einschlägigen Insolvenzgründe bleiben daher auch noch auf Grundlage des Covid-19-Insolvenzaussetzungsgesetz-COVInsAG maßgeblich.
- ➔ Es gibt drei Insolvenzantragsgründe:
 - Drohende Zahlungsunfähigkeit
 - Zahlungsunfähigkeit
 - Überschuldung



Drohende Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO:

- ➔ Nur eine Option für den Geschäftsleiter, frühzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen;
- ➔ Keine strafrechtlich sanktionierte Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags;



Zahlungsunfähigkeit, § 17 InsO:

- ➔ Ist gegeben, wenn die Schuldnerin nicht in der Lage ist, 90% der **fälligen** Verbindlichkeiten in den nächsten drei Wochen zu bezahlen.
- Im Einzelfall kann die Frist kürzer oder länger sein.
 - Die Fälligkeit von Verbindlichkeiten entfällt, wenn sie verschoben wird, d. h. insbesondere die Verbindlichkeit gestundet wird.
 - Eine reine Ratenzahlungsvereinbarung bedeutet nicht in jedem Fall gleichzeitig eine Stundung der maßgeblichen Verbindlichkeit.

Merke: Stundungen stets ausdrücklich und schriftlich vereinbaren !



Überschuldung, § 19 InsO:

- ➔ Ist gegeben, wenn das Aktivvermögen das Passivvermögen nicht deckt, die Verbindlichkeiten also das Vermögen überschreiten. Abzustellen ist hierbei auf die Verkehrswerte und nicht auf die Finanz- oder Handelsfinanzwerte.

Merke:

- Stille Reserven prüfen und aufdecken → sie erhöhen die Aktiva.
- Stille Lasten erhöhen die Verbindlichkeiten.
- Rangrücktrittserklärungen für Verbindlichkeiten prüfen und bedenken → sie führen dazu, dass die im Rang zurück getretenen Verbindlichkeiten bei der Überschuldungsprüfung nicht mit einzubeziehen sind.



Überschuldung, § 19 InsO:

- ➔ Ist nur dann ein Insolvenzgrund, wenn keine positive Fortbestehensprognose für die Schuldnerin besteht.
- ➔ Eine positive Fortbestehensprognose besteht, wenn das Unternehmen die nächsten zwei Jahre am Markt Bestand hat.
- ➔ Voraussetzungen:
 - Innerhalb der nächsten zwei Jahre tritt keine Zahlungsunfähigkeit ein;
 - der Zeitraum von zwei Jahren erfasst das laufende und das folgende Geschäftsjahr, so dass der Zeitraum auch kürzer als zwei Jahre sein kann;
 - auf die Ertragsfähigkeit kommt es nach herrschender Meinung nicht an;



Überschuldung, § 19 InsO:

- ➔ Die Fortbestehensprognose ist – vor allem zur Vermeidung späterer strafrechtlicher Konsequenzen – schriftlich zu dokumentieren.

Voraussetzungen:

- Ausführliche und vertretbare Prognose/Planung die insbesondere eine Liquiditätsplanung beinhalten muss;
- die Prognose sollte fachmännisch sein und einer späteren Überprüfung, ggf. auch durch ein Gericht oder die Staatsanwaltschaft, standhalten können;
- ein Gutachten auf Grundlage des Standards IDW-S6 ist nicht zwingend erforderlich – wird aber häufig bankenseitig verlangt, wenn neue Finanzierungen anstehen oder bestehende prolongiert werden sollen.

Hauptsitz in Bonn
Wilhelmstr. 40-42
53111 Bonn

Telefon: 0228 / 926 66 – 0

Fax: 0228 / 926 66 – 99

E-Mail: raestb@lehmkuehler-rechtsanwaelte.de

Überschuldung, § 19 InsO:

Merke:

Bei der Fortbestehensprognose ist eine ausführliche Dokumentation der Vermögenswerte, der Planung und der Liquidität zwingend erforderlich!!!

Derartige Planungen können durch Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, ggf. Unternehmensberater und spezialisierte Rechtsanwälte erstellt werden.



LEHMKÜHLER
Rechtsanwälte
Steuerberater

III.

Folgen der Verletzung der Antragspflicht bis/einschließlich Februar 2020

Hauptsitz in Bonn
Wilhelmstr. 40-42
53111 Bonn

Telefon: 0228 / 926 66 – 0

Fax: 0228 / 926 66 – 99

E-Mail: raestb@lehmkuehler-rechtsanwaelte.de



1. Strafrechtliche Folgen:

a.) Insolvenzverschleppung:

- ➔ Nach § 15a InsO macht sich wegen Insolvenzverschleppung strafbar, wer
 - als Mitglied des Vertretungsorgans juristischer Personen (insbesondere einer GmbH und AG),
 - trotz Insolvenzreife, also Vorliegen einer Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit,
 - keinen Insolvenzantrag stellt.

- ➔ Das Strafmaß beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- ➔ Gemäß § 130a HGB gilt dies entsprechend für die Geschäftsleiter einer GmbH & Co. KG bzw. einer UG & Co. KG.



1. Strafrechtliche Folgen:

b.) Bankrottdelikte, § 283 StGB (Auszug aus dem Gesetzestext [1]):

Auszug aus dem Gesetzestext:

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit
 1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,



1. Strafrechtliche Folgen:

b.) Bankrottdelikte, § 283 StGB (Auszug aus dem Gesetzestext [2]):

2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,



1. Strafrechtliche Folgen:

b.) Bankrottdelikte, § 283 StGB (Auszug aus dem Gesetzestext [3]):

4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,



1. Strafrechtliche Folgen:

b.) Bankrottdelikte, § 283 StGB (Auszug aus dem Gesetzestext [4])

7. entgegen dem Handelsrecht

a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder

b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder

8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.



1. Strafrechtliche Folgen:

b.) Bankrottdelikte, § 283 StGB:

- ➡ es reicht – anders als bei der Insolvenzverschleppung – bei den Tathandlungen des Bankrotts bereits das Vorliegen drohender Zahlungsunfähigkeit aus!
- ➡ In der Praxis werden insbesondere die Ziffern 5, 6 und 7 durch die Staatsanwaltschaft verfolgt, da diese Delikte auslegungsfrei und einfach nachzuweisen sind.

Der vollständige Gesetzestext ist als Anlage beigelegt.



1. Strafrechtliche Folgen:

c.) Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt, § 266a StGB:

- ➔ Nichtabführung von **Arbeitnehmer**anteilen zur Sozialversicherung wird wegen ihres Treuhandcharakters unter Strafe gestellt.
- ➔ Für die Strafbarkeit des Arbeitgebers reicht bereits das Vorenthalten der Arbeitnehmerbeiträge.
- ➔ Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Der vollständige Gesetzestext ist als Anlage beigelegt.



1. Strafrechtliche Folgen:

d.) Betrug, § 263 StGB:

- ➡ In Betracht kommt insbesondere der Eingehungsbetrug.
- ➡ Ein Eingehungsbetrug liegt vor, wenn
 - eine Verbindlichkeit eingegangen wird, und
 - die handelnde Person (insbesondere der Geschäftsleiter) zum Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit weiß, wissen muss oder billigend in Kauf nimmt,
 - die Verbindlichkeit zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht ausgleichen zu können.
- ➡ Es droht eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Der vollständige Gesetzestext ist als Anlage beigelegt.



2. Zivilrechtliche/finanzielle Folgen:

a.) Haftung für sog. massemindernde Zahlungen, § 64 S. 1 GmbH-Gesetz:

→ Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und/oder der Überschuldung geleistet werden.

→ Ausnahme:

Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind.

- Darlegungs- und Beweislast trägt der Geschäftsführer;
- enge Auslegung, da Ausnahmeregelung;

Merke:

Diese Vorschrift hat erhebliche haftungsrechtliche Auswirkungen für den Geschäftsführer, da er für jede Zahlung nach Eintritt der Krise persönlich haftet!!!



2. Zivilrechtliche/finanzielle Folgen:

b.) Insolvenzanfechtungsansprüche gemäß §§ 129 ff. InsO:

- ➡ Insolvenzverwalter kann nach Insolvenzeröffnung unter bestimmten Voraussetzungen Rechtshandlungen der Schuldnerin aus dem Zeitraum vor Insolvenzeröffnung rückgängig machen, insbesondere von Gläubigern erhaltende Zahlungen der Schuldnerin zurückverlangen.
- ➡ Je nach den Voraussetzungen der unterschiedlichen Anfechtungsnormen sind verschiedene Anfechtungsfristen zu unterscheiden → maßgeblich ist insoweit insbesondere auch der Kenntnisstand des Anfechtungsgegners/Zahlungsempfängers von der wirtschaftlichen Situation der Schuldnerin zum Zeitpunkt der Zahlung.



2. Zivilrechtliche/finanzielle Folgen:

b.) Insolvenzanfechtungsansprüche gemäß §§ 129 ff. InsO:

➡ Auszugsweise Darstellung der Insolvenzanfechtungstatbestände:

- §§ 130, 131 InsO
 - Erfassen den Zeitraum der letzten drei Monate vor Insolvenzantragstellung.
 - Aufgrund des engen zeitlichen Zusammenhangs zum Insolvenzereignis sind diese Normen sehr praxisrelevant.
 - Insbesondere die Vorschrift des § 131 InsO eröffnet dem Insolvenzverwalter eine erleichterte Anfechtungsmöglichkeit, da in diesem Fall der Gläubiger auf die erhaltene Zahlung zu der Zeit oder in der Art keinen Anspruch hatte. Regelmäßig reicht zur Geltendmachung ein Schreiben des Verwalters aus.



2. Zivilrechtliche/finanzielle Folgen:

b.) Insolvenzanfechtungsansprüche gemäß §§ 129 ff. InsO:

➡ Auszugsweise Darstellung der Insolvenzanfechtungstatbestände:

- §§ 130, 131 InsO
 - bei der Vorschrift des § 130 InsO muss der Insolvenzverwalter nachweisen, dass der Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt der Zahlung Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin hatte;
- § 134 InsO
 - Hat der Gläubiger von der Schuldnerin etwas durch eine sog. unentgeltliche Leistung erhalten, kann der Verwalter dies zurück verlangen.
 - Maßgeblich ist der Zeitraum von 4 Jahren vor Insolvenzantragstellung.



2. Zivilrechtliche/finanzielle Folgen:

b.) Insolvenzanfechtungsansprüche gemäß §§ 129 ff. InsO:

➡ Auszugsweise Darstellung der Insolvenzanfechtungstatbestände:

- § 133 InsO (sog. Vorsatzanfechtung)
 - ermöglicht dem Insolvenzverwalter die Rückgängigmachung von Rechtshandlungen (insbesondere Zahlungen) innerhalb eines Zeitraums von bis zu 10 Jahren vor Insolvenzantragstellung;
 - der Insolvenzverwalter muss darlegen und nachweisen, dass der Schuldner mit dem Vorsatz handelte, seine (anderen) Gläubiger zu benachteiligen und dass der Anfechtungsgegner hiervon Kenntnis hatte;
 - dem Insolvenzverwalter wird die Darlegung und der Nachweis durch gesetzlich geregelte Vermutungen erleichtert.



2. Zivilrechtliche/finanzielle Folgen:

b.) Insolvenzanfechtungsansprüche gemäß §§ 129 ff. InsO:

Die Geltendmachung von Insolvenzanfechtungsansprüchen ist sehr komplex und im Wesentlichen durch die Rechtsprechung geprägt. Das Studium des Gesetzestextes ist insoweit nicht erhellend und die hier gemachten Ausführungen können lediglich einen kleinen Einblick in dieses schwer verständliche Rechtsinstitut liefern. Sie sollen insoweit eine Sensibilität herstellen, wenn mit kriselnden Unternehmen Rechtsbeziehungen bestehen und beispielsweise Forderungen beigetrieben werden. In solchen Fällen wird die Beratung durch spezialisierte Rechtsanwälte zur gestaltenden Vermeidung späterer Insolvenzanfechtung dringend empfohlen.



LEHMKÜHLER
Rechtsanwälte
Steuerberater

IV.

Änderungen der Insolvenzantragspflicht ab dem 01. März 2020 durch das COVInsAG

Hauptsitz in Bonn
Wilhelmstr. 40-42
53111 Bonn

Telefon: 0228 / 926 66 – 0

Fax: 0228 / 926 66 – 99

E-Mail: raestb@lehmkuehler-rechtsanwaelte.de



1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

- ➔ nicht das Tatbestandsmerkmal der Insolvenzreife wird aufgehoben, sondern lediglich die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt;
- ➔ Aussetzung der Antragspflicht ist befristet bis zum 30. September 2020 → erforderlichenfalls kann der Zeitraum bis 31. März 2021 verlängert werden;
- ➔ Es wurden zwei Ausnahmen von der Aussetzung der Antragspflicht geregelt:
 - Insolvenzreife beruht nicht auf der COVID-19-Pandemie, oder
 - Es besteht keine Aussicht (mehr) eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.



1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

➡ Es gilt eine gesetzliche Vermutung:

War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, so wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Ferner wird in diesem Fall vermutet, dass Aussichten bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

➡ Gesetzliche Vermutungen bergen das Risiko, dass sie keinen unmittelbaren Tatsachengehalt haben. Sie können daher vom jeweiligen (Prozess-)Gegner (Insolvenzverwalter/Staatsanwaltschaften) durch Vortrag von Tatsachen widerlegt werden. Es ist dann Sache des Geschäftsleiters des Schuldners, diese Tatsachen durch den Beweis von Gegenteilstatsachen zu entkräften.



1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

Merke:

Besonders wichtig ist die Dokumentation, dass die Insolvenzreife auf der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen!

- ➡ der Geschäftsleiter sollte zum Zwecke des Nachweises, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht dokumentieren, dass
- Fördermittel beantragt wurden;
 - Umsatzrückgänge und Kundenverluste eingetreten sind;
 - Forderungsausfälle zu verzeichnen waren;



1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

- ➔ Zum Beweis der Vermutung, dass die Zahlungsunfähigkeit beseitigt werden kann, kann die Fortbestehensprognose herangezogen werden.
- ➔ Unklar ist, auf welchen Planzahlen in dieser außergewöhnlichen, sich täglich ändernden Situation bei der Erstellung der Prognose abzustellen ist.
 - Zeitraum der verwaltungsbehördlichen Auflagen und Verfügungen bzw. deren Lockerungen ist unklar;
 - Im Rahmen der Planung sollte vorsorglich zunächst von größeren Ausfällen auf Umsatz- und Kundenseite ausgegangen werden → die Planung sollte dann in Abhängigkeit von den sich täglich ändernden Faktoren stets angepasst und entsprechend dokumentiert werden.



1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

- ➔ Das COVInsAG enthält keine Vermutung, dass eine Überschuldung nicht vorliegt, wenn die Überschuldung nicht bereits zum 31. Dezember 2019 eingetreten war.

Merke:

Bei Überschuldung bleibt vermutlich auch nach dem COVInsAG die Insolvenzantragspflicht für den Geschäftsleiter bestehen. Sie ist von der Aussetzung nicht erfasst!

- ➔ Zur Vermeidung der Überschuldung muss das Vorhandensein stiller Reserven geprüft werden und ggf. – soweit vorhanden – Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktrittserklärungen versehen werden → in diesem Fall sind die Gesellschafterdarlehen bei der Aufstellung des Überschuldungsstatus nicht zu berücksichtigen.



2. Strafrechtliche Folgen:

➔ die strafbare Insolvenzverschleppung entfällt;

andere Straftatbestände im Zusammenhang mit der unternehmerischen Krise werden vom COVInsAG nicht erfasst.

Merke:

Zur Vermeidung einer Strafbarkeit wegen der Nichtabführung von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung sollten vorsorglich Stundungen beantragt werden. Sollte die Liquidität nicht ausreichen, um Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zu bezahlen, sollten vorrangig nur die Arbeitnehmerbeiträge gezahlt werden und dies im Rahmen der Überweisung kenntlich gemacht werden.



2. Strafrechtliche Folgen:

Merke:

Im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortung ist auch die Frage der Schuld für eine Verurteilung und für die Strafzumessung von erheblicher Bedeutung.

Empfehlung:

Es sollte ein Rechtsanwalt mit Erfahrung im Bereich Insolvenzrecht und Strafrecht hinzugezogen werden. Sofern ein derartiger Berater Empfehlungen ausspricht und sich diese zu einem späteren Zeitpunkt als nicht haltbar herausstellen, so ist der Schuldvorwurf gegenüber dem Geschäftsführer nur stark eingeschränkt möglich. Wenn bereits der Berater aufgrund der derzeitigen Situation falsche Handlungsempfehlungen erteilt, wie soll dann der nicht spezialisierte Geschäftsführer erkennen, dass er sich strafbar macht.



3. Zivilrechtliche Folgen:

- ➔ Die Haftung für massemindernde Zahlungen gemäß § 64 S. 1 GmbHG entfällt, sofern es sich bei den Zahlungen um solche im ordnungsgemäßen Geschäftsgang handelt. Zahlungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang sind insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts zu dienen bestimmt sind.
- ➔ Die Rückgewähr eines neuen Kredits im Aussetzungszeitraum ist nicht gläubigerbenachteiligend und damit nicht anfechtbar. Dies gilt insbesondere für die Gewährung von Gesellschafterdarlehen und deren Rückzahlung.



3. Zivilrechtliche Folgen:

- ➔ Im Zusammenhang mit den fehlenden Regelungen über die Überschuldung könnte man die Vermutung sehen, dass der Gesetzgeber die Gesellschafter auffordert, ihre Unternehmen zur Vermeidung einer Überschuldung entweder mit ausreichendem neuem Eigenkapital auszustatten, bereits gewährte Gesellschafterdarlehen mit Rangrücktritten zu versehen, oder neue Gesellschafterdarlehen verbunden mit Rangrücktritten dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

- ➔ Auch die Anfechtung ist unter bestimmten Voraussetzungen in einem späteren Insolvenzverfahren ausgeschlossen. Der Anfechtungsausschluss gilt jedoch nicht, wenn dem Anfechtungsgegner bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.



LEHMKÜHLER
Rechtsanwälte
Steuerberater

V.

Antragsrecht von Gläubigern

Hauptsitz in Bonn
Wilhelmstr. 40-42
53111 Bonn

Telefon: 0228 / 926 66 – 0

Fax: 0228 / 926 66 – 99

E-Mail: raestb@lehmkuehler-rechtsanwaelte.de



- ➔ Bei zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juli 2020 gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen (sog. Fremdanträge) setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 01. März 2020 vorlag. Die Regelung umfasst offensichtlich die Eröffnungsgründe der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung.
- ➔ Diese Regelung gilt nicht für Eigenanträge.



Abschließender Hinweis:

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Skript um das Handout zu einem fünfzehnminütigen Vortrag handelt. Es werden daher nur Grundzüge dargestellt. Das Skript erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann eine sorgfältige und juristisch fundierte Beratung in keinem Fall ersetzen.



LEHMKÜHLER
Rechtsanwälte
Steuerberater

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!

Hauptsitz in Bonn
Wilhelmstr. 40-42
53111 Bonn

Telefon: 0228 / 926 66 – 0

Fax: 0228 / 926 66 – 99

E-Mail: raestb@lehmkuehler-rechtsanwaelte.de

**Gesetz
zur Abmilderung der Folgen
der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht**

Vom 27. März 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

zur vorübergehenden

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und
zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch
die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz
(COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz
– COVInsAG)

§ 1

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Ist der Schuldner eine natürliche Person, so ist § 290 Absatz 1 Nummer 4 der Insolvenzordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 keine Versagung der Restschuldbefreiung gestützt werden kann. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 2

Folgen der Aussetzung

(1) Soweit nach § 1 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags ausgesetzt ist,

1. gelten Zahlungen, die im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erfolgen, insbesondere solche Zahlungen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes oder der Umsetzung eines Sanierungskonzepts dienen, als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 64 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des § 92 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes, des § 130a Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 177a Satz 1, des Handelsgesetzbuchs

und des § 99 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes vereinbar;

2. gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung solcher Kredite als nicht gläubigerbenachteiligend; dies gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, nicht aber deren Besicherung; § 39 Absatz 1 Nummer 5 und § 44a der Insolvenzordnung finden insoweit in Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners, die bis zum 30. September 2023 beantragt wurden, keine Anwendung;
3. sind Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen;
4. sind Rechtshandlungen, die dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglichen haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, in einem späteren Insolvenzverfahren nicht anfechtbar; dies gilt nicht, wenn dem anderen Teil bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind. Entsprechendes gilt für
 - a) Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber;
 - b) Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners;
 - c) die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist;
 - d) die Verkürzung von Zahlungszielen und
 - e) die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

(2) Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 gilt auch für Unternehmen, die keiner Antragspflicht unterliegen, sowie für Schuldner, die weder zahlungsunfähig noch überschuldet sind.

(3) Absatz 1 Nummer 2 und 3 gilt im Fall von Krediten, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ihren Finanzierungspartnern oder von anderen Institutionen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme anlässlich der COVID-19-Pandemie gewährt werden, auch dann, wenn der Kredit nach dem Ende des Aussetzungszeitraums gewährt oder besichert wird, und unbefristet für deren Rückgewähr.

§ 3

**Eröffnungsgrund bei
Gläubigerinsolvenzanträgen**

Bei zwischen dem 28. März 2020 und dem 28. Juni 2020 gestellten Gläubigerinsolvenzanträgen setzt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens voraus, dass der Eröffnungsgrund bereits am 1. März 2020 vorlag.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach § 1 und die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen nach § 3 bis höchstens zum 31. März 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Nachfrage nach verfügbaren öffentlichen Hilfen, andauernder Finanzierungsschwierigkeiten oder sonstiger Umstände geboten erscheint.

Artikel 2

Gesetz

über Maßnahmen im Gesellschafts-,
Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs-
und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung
der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

§ 1

**Aktiengesellschaften;
Kommanditgesellschaften auf Aktien;
Europäische Gesellschaften (SE);
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

(1) Die Entscheidungen über die Teilnahme der Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes (elektronische Teilnahme), die Stimmabgabe im Wege elektronischer Kommunikation nach § 118 Absatz 2 des Aktiengesetzes (Briefwahl), die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 3 Satz 2 des Aktiengesetzes und die Zulassung der Bild- und Tonübertragung nach § 118 Absatz 4 des Aktiengesetzes kann der Vorstand der Gesellschaft auch ohne Ermächtigung durch die Satzung oder eine Geschäftsordnung treffen.

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern

1. die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
2. die Stimmrechtsausübung der Aktionäre über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist,
3. den Aktionären eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird,
4. den Aktionären, die ihr Stimmrecht nach Nummer 2 ausgeübt haben, in Abweichung von § 245 Nummer 1 des Aktiengesetzes unter Verzicht auf das

Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

(3) Abweichend von § 123 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 5 des Aktiengesetzes kann der Vorstand entscheiden, die Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Abweichend von § 123 Absatz 4 Satz 2 des Aktiengesetzes hat sich der Nachweis des Anteilsbesitzes bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des zwölften Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss bei Inhaberaktien der Gesellschaft an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse bis spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen, soweit der Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung keine kürzere Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft vorsieht; abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich. Im Fall der Einberufung mit verkürzter Frist nach Satz 1 hat die Mitteilung nach § 125 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes spätestens zwölf Tage vor der Versammlung und die Mitteilung nach § 125 Absatz 2 des Aktiengesetzes hat an die zu Beginn des zwölften Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister Eingetragenen zu erfolgen. Abweichend von § 122 Absatz 2 des Aktiengesetzes müssen Ergänzungsverlangen im vorgenannten Fall mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft zugehen.

(4) Abweichend von § 59 Absatz 1 des Aktiengesetzes kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung durch die Satzung entscheiden, einen Abschlag auf den Bilanzgewinn nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes an die Aktionäre zu zahlen. Satz 1 gilt entsprechend für eine Abschlagszahlung auf die Ausgleichszahlung (§ 304 des Aktiengesetzes) an außenstehende Aktionäre im Rahmen eines Unternehmensvertrags.

(5) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Hauptversammlung abweichend von § 175 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes innerhalb des Geschäftsjahres stattfindet.

(6) Die Entscheidungen des Vorstands nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Abweichend von § 108 Absatz 4 des Aktiengesetzes kann der Aufsichtsrat den Beschluss über die Zustimmung ungeachtet der Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder schriftlich, fernmündlich oder in vergleichbarer Weise vornehmen.

(7) Die Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung kann unbeschadet der Regelung in § 243 Absatz 3 Nummer 1 des Aktiengesetzes auch nicht auf Verletzungen von § 118 Absatz 1 Satz 3 bis 5, Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 des Aktiengesetzes, die Verletzung von Formerfordernissen für Mitteilungen nach § 125 des Aktiengesetzes sowie nicht auf eine Verletzung von Absatz 2 gestützt werden, es sei denn, der Gesellschaft ist Vorsatz nachzuweisen.

(8) Für Unternehmen, die in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien verfasst sind, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Für eine Europäische Gesellschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 1) geändert worden ist, gelten die Absätze 1 bis 7 mit Ausnahme des Absatzes 5 entsprechend. In einer Gesellschaft nach § 20 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2637) geändert worden ist, (Gesellschaft mit monistischem System) trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 der Verwaltungsrat; Absatz 6 findet auf eine solche Gesellschaft keine Anwendung.

(9) Die Absätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie die Absätze 4 bis 7 sind entsprechend auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 171 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden.

§ 2

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Abweichend von § 48 Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden.

§ 3

Genossenschaften

(1) Abweichend von § 43 Absatz 7 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes können Beschlüsse der Mitglieder auch dann schriftlich oder elektronisch gefasst werden, wenn dies in der Satzung nicht ausdrücklich zugelassen ist. Der Vorstand hat in diesem Fall dafür zu sorgen, dass der Niederschrift gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der Mitglieder, die an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, beigelegt ist. Bei jedem Mitglied, das an der Beschlussfassung mitgewirkt hat, ist die Art der Stimmabgabe zu vermerken. Die Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung kann unbeschadet der Regelungen in § 51 Absatz 1 und 2 des Genossenschaftsgesetzes nicht auf Verletzungen des Gesetzes oder der Mitgliederrechte gestützt werden, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach Satz 1 zurückzuführen sind, es sei denn, der Genossenschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

(2) Abweichend von § 46 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Einberufung im Internet auf der Internetseite der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform erfolgen.

(3) Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes kann die Feststellung des Jahresabschlusses auch durch den Aufsichtsrat erfolgen.

(4) Der Vorstand einer Genossenschaft kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen eine Abschlagszahlung auf eine zu erwartende Auszahlung eines Auseinandersetzungs-

habens eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder eine an ein Mitglied zu erwartende Dividendenzahlung leisten; § 59 Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

(5) Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft darf weniger als die durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mindestzahl betragen.

(6) Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft sowie gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats können auch ohne Grundlage in der Satzung oder in der Geschäftsordnung im Umlaufverfahren in Textform oder als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 4

Umwandlungsrecht

Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes genügt es für die Zulässigkeit der Eintragung, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

§ 5

Vereine und Stiftungen

(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6

Wohnungseigentümergeinschaften

(1) Der zuletzt bestellte Verwalter im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung eines neuen Verwalters im Amt.

(2) Der zuletzt von den Wohnungseigentümern beschlossene Wirtschaftsplan gilt bis zum Beschluss eines neuen Wirtschaftsplans fort.

§ 7

Übergangsregelungen

(1) § 1 ist nur auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden.

(2) § 2 ist nur auf Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse anzuwenden, die im Jahr 2020 stattfinden.

(3) § 3 Absatz 1 und 2 ist auf General- und Vertreterversammlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, § 3 Absatz 3 ist auf Jahresabschlussfeststellungen, die im Jahr 2020 erfolgen, § 3 Absatz 4 ist auf Abschlagszahlungen, die im Jahr 2020 stattfinden, § 3 Absatz 5 ist auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern und § 3 Absatz 6 ist auf Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft oder deren gemeinsame Sitzungen, die im Jahr 2020 stattfinden, anzuwenden.

(4) § 4 ist nur auf Anmeldungen anzuwenden, die im Jahr 2020 vorgenommen werden.

(5) § 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.

§ 8

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Geltung der §§ 1 bis 5 gemäß § 7 bis höchstens zum 31. Dezember 2021 zu verlängern, wenn dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland geboten erscheint.

Artikel 3

**Änderung des
Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 10

**Hemmung der
Unterbrechungsfristen
wegen Infektionsschutzmaßnahmen**

(1) Unabhängig von der Dauer der Hauptverhandlung ist der Lauf der in § 229 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung genannten Unterbrechungsfristen gehemmt, solange die Hauptverhandlung aufgrund von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) nicht durchgeführt werden kann, längstens jedoch für zwei Monate; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluss fest.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die in § 268 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung genannte Frist zur Urteilsverkündung.“

Artikel 4

**Weitere Änderung des
Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung
zum 27. März 2021**

§ 10 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

**Änderung des
Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 240

**Vertragsrechtliche Regelungen
aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

§ 1

Moratorium

(1) Ein Verbraucher hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.

(2) Ein Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind,

1. das Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder

2. dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs nicht möglich wäre.

Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs erforderlich sind.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger seinerseits unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung die wirtschaftliche Grundlage seines Erwerbsbetriebs gefährden würde. Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts für den Gläubiger unzumutbar ist, da die Nichterbringung der Leistung zu einer Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs führen würde. Wenn das Leistungsverweigerungsrecht nach Satz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, steht dem Schuldner das Recht zur Kündigung zu.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht im Zusammenhang

1. mit Miet- und Pachtverträgen nach § 2, mit Darlehensverträgen sowie
2. mit arbeitsrechtlichen Ansprüchen.

(5) Von den Absätzen 1 und 2 kann nicht zum Nachteil des Schuldners abgewichen werden.

§ 2

Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

(1) Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Der Zusammenhang zwischen COVID-19-Pandemie und Nichtleistung ist glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Mieters abgewichen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pachtverhältnisse entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nur bis zum 30. Juni 2022 anzuwenden.

§ 3

Regelungen zum Darlehensrecht

(1) Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, gilt, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist. Nicht zumutbar ist

ihm die Erbringung der Leistung insbesondere dann, wenn sein angemessener Lebensunterhalt oder der angemessene Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten gefährdet ist. Der Verbraucher ist berechtigt, in dem in Satz 1 genannten Zeitraum seine vertraglichen Zahlungen zu den ursprünglich vereinbarten Leistungsterminen weiter zu erbringen. Soweit er die Zahlungen vertragsgemäß weiter leistet, gilt die in Satz 1 geregelte Stundung als nicht erfolgt.

(2) Die Vertragsparteien können von Absatz 1 abweichende Vereinbarungen, insbesondere über mögliche Teilleistungen, Zins- und Tilgungsanpassungen oder Umschuldungen treffen.

(3) Kündigungen des Darlehensgebers wegen Zahlungsverzugs, wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verbrauchers oder der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit sind im Fall des Absatzes 1 bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen. Hiervon darf nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden.

(4) Der Darlehensgeber soll dem Verbraucher ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung und über mögliche Unterstützungsmaßnahmen anbieten. Für dieses können auch Fernkommunikationsmittel genutzt werden.

(5) Kommt eine einverständliche Regelung für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2020 nicht zustande, verlängert sich die Vertragslaufzeit um drei Monate. Die jeweilige Fälligkeit der vertraglichen Leistungen wird um diese Frist hinausgeschoben. Der Darlehensgeber stellt dem Verbraucher eine Abschrift des Vertrags zur Verfügung, in der die vereinbarten Vertragsänderungen oder die sich aus Satz 1 sowie aus Absatz 1 Satz 1 ergebenden Vertragsänderungen berücksichtigt sind.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn dem Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einschließlich der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Veränderungen der allgemeinen Lebensumstände unzumutbar ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für den Ausgleich und den Rückgriff unter Gesamtschuldnern nach § 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates den personellen Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 7 zu ändern und insbesondere Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in den Anwendungsbereich einzubeziehen.

§ 4

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Dauer des Leistungsverweigerungsrechts nach § 1 bis längstens zum 30. September 2020 zu verlängern,
2. die in § 2 Absatz 1 und 3 enthaltene Kündigungsbeschränkung auf Zahlungsrückstände zu erstre-

cken, die im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis längstens zum 30. September 2020 entstanden sind,

3. den in § 3 Absatz 1 genannten Zeitraum bis zum 30. September 2020 und die in § 3 Absatz 5 geregelte Verlängerung der Vertragslaufzeit auf bis zu zwölf Monate zu erstrecken,

wenn zu erwarten ist, dass das soziale Leben, die wirtschaftliche Tätigkeit einer Vielzahl von Unternehmen oder die Erwerbstätigkeit einer Vielzahl von Menschen durch die COVID-19-Pandemie weiterhin in erheblichem Maße beeinträchtigt bleibt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 genannten Fristen über den 30. September 2020 hinaus zu verlängern, wenn die Beeinträchtigungen auch nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 1 fortbestehen.“

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (4) Artikel 4 tritt am 27. März 2021 in Kraft.
- (5) Artikel 5 tritt am 1. April 2020 in Kraft.
- (6) Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. März 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Insolvenzordnung (InsO)

§ 15a Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

(2) Bei einer Gesellschaft im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 gilt Absatz 1 sinngemäß, wenn die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter ihrerseits Gesellschaften sind, bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, oder sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

(3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Eröffnungsantrag

1. nicht oder nicht rechtzeitig stellt oder
2. nicht richtig stellt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Im Falle des Absatzes 4 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist die Tat nur strafbar, wenn der Eröffnungsantrag rechtskräftig als unzulässig zurückgewiesen wurde.

(7) Auf Vereine und Stiftungen, für die § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt, sind die Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 283 Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenzmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,
7. entgegen dem Handelsrecht
 - a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird, oder
 - b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen, oder
8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder
2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

(1) Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer als Arbeitgeber

1. der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die für den Einzug der Beiträge zuständige Stelle pflichtwidrig über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch dieser Stelle vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, vorenthält.

(3) Wer als Arbeitgeber sonst Teile des Arbeitsentgelts, die er für den Arbeitnehmer an einen anderen zu zahlen hat, dem Arbeitnehmer einbehält, sie jedoch an den anderen nicht zahlt und es unterlässt, den Arbeitnehmer spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach über das Unterlassen der Zahlung an den anderen zu unterrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Teile des Arbeitsentgelts, die als Lohnsteuer einbehalten werden.

(4) In besonders schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus grobem Eigennutz in großem Ausmaß Beiträge vorenthält,
2. unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege fortgesetzt Beiträge vorenthält,
3. fortgesetzt Beiträge vorenthält und sich zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege von einem Dritten verschafft, der diese gewerbsmäßig anbietet,
4. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zum fortgesetzten Vorenthalten von Beiträgen zusammengeschlossen hat und die zur Verschleierung der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse unrichtige, nachgemachte oder verfälschte Belege vorhält, oder
5. die Mithilfe eines Amtsträgers ausnutzt, der seine Befugnisse oder seine Stellung missbraucht.

(5) Dem Arbeitgeber stehen der Auftraggeber eines Heimarbeiters, Hausgewerbetreibenden oder einer Person, die im Sinne des Heimarbeitsgesetzes diesen gleichgestellt ist, sowie der Zwischenmeister gleich.

(6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich

1. die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt und
2. darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor und werden die Beiträge dann nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet, wird der Täter insoweit nicht bestraft. In den Fällen des Absatzes 3 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Strafgesetzbuch (StGB) § 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) (weggefallen)

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesamt
für Justiz

◀ [zurück](#)

[weiter](#) ▶

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

§ 64 Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar. Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)

WIKIPEDIA

Insolvenzanfechtung (Deutschland)

Die in §§ 129 ff. InsO geregelte **Insolvenzanfechtung** bezeichnet ein Rechtsinstitut des **deutschen Insolvenzrechts**. Es ermöglicht dem Insolvenzverwalter oder im Fall der Anordnung der Eigenverwaltung dem Sachwalter^[1] die Rückabwicklung von Rechtshandlungen, die der Schuldner im Vorfeld des Verfahrens vorgenommen hat. Bei den betreffenden Rechtshandlungen kann es sich um Vermögenverschiebungen, aber auch um Deckungsgeschäfte handeln. Durch die Insolvenzanfechtung werden der Insolvenzmasse neben dem bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhandenen Vermögen des Insolvenzschuldners die bereits zuvor anfechtbar dem Vermögen entzogenen Werte wieder zurückgeführt, damit sie im Rahmen des Verfahrens an die Gesamtheit der Gläubiger ausgeschüttet werden können.

Ein Insolvenzverwalter kann einen Vermögenswert im Wege der Anfechtung zurückfordern, wenn der Insolvenzschuldner vor Verfahrenseröffnung eine Rechtshandlung vorgenommen hat, welche die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger benachteiligt. Weiterhin muss ein Anfechtungsgrund vorliegen, der es rechtfertigt, die vom Schuldner erbrachte Leistung vom Anfechtungsgegner zurückzufordern und hierdurch die Rechtssicherheit des Geschäftsverkehrs zu beeinträchtigen. Ein solcher liegt beispielsweise vor, wenn der Schuldner Vermögensgegenstände an Dritte verschenkt. Der Beschenkte ist weniger schutzwürdig als die Gesamtheit der Gläubiger, die infolge der Schenkung zunächst nicht auf den Vermögensgegenstand zurückgreifen können, da er für seinen Erwerb keine eigene Leistung erbringen musste.

Die Insolvenzanfechtung beruht in vielen anderen Rechtsordnungen auf ähnlichen Erwägungen wie in Deutschland. Daher sehen diese vergleichbare Voraussetzungen vor. Mit der Insolvenzanfechtung verwandt ist die Anfechtung von gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlungen außerhalb des Insolvenzverfahrens. Entsprechende Regelungen sehen beispielsweise Deutschland mit dem Anfechtungsgesetz und Österreich mit der Anfechtungsordnung vor. Antiker Vorfahre der Anfechtung von Rechtshandlungen ist die römisch-rechtliche Paulianische Anfechtungsklage, die *actio Pauliana*.

Inhaltsverzeichnis

Entstehung und Zweck der Insolvenzanfechtung

- Funktion der Anfechtung nach der InsO

- Vorläufer: Anfechtung nach der KO

- Praktische Bedeutung der Anfechtung

Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung

- Rechtshandlung des Schuldners

- Gläubigerbenachteiligung

- Vorliegen eines Anfechtungsgrunds

 - Kongruente Deckung, § 130 InsO

 - Inkongruente Deckung, § 131 InsO

Tatbestand

Beispiele

Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung, § 132 InsO

Vorsätzliche benachteiligende Rechtshandlung, § 133 InsO

Absatz 1

Absätze 2 und 3

Absatz 4

Unentgeltliche Leistung, § 134 InsO

Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO

Absatz 1

Absatz 2

Stille Gesellschaft, § 136 InsO

Ausschluss der Anfechtung (Bargeschäftsprivileg), § 142 InsO

Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung

Rückgewähranspruch, § 143 InsO

Ansprüche des Anfechtungsgegners, § 144 InsO

Prozessuales

Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz

Rechtslage in anderen Staaten

Literatur

Weblinks

Einzelnachweise

Entstehung und Zweck der Insolvenzanfechtung

Funktion der Anfechtung nach der InsO

Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird aus dem pfändbaren Vermögen des Schuldners die Insolvenzmasse gebildet. Zur Ermittlung der Insolvenzmasse wird häufig spezielle Software benutzt, die aus vorhandenen Buchhaltungsdaten den zur Verfügung stehenden Betrag ermittelt.^[2] Durch diesen Betrag sollen die Forderungen der am Insolvenzverfahren teilnehmenden Gläubiger des Schuldners möglichst vollständig erfüllt werden.

In die Insolvenzmasse werden die Vermögensgegenstände des Schuldners einbezogen, über die er im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung verfügt. Keine Massebestandteile werden daher solche Gegenstände, die der Schuldner vor Verfahrenseröffnung auf Dritte übertragen hat. Bei solchen Rechtsübertragungen besteht die Gefahr, dass sich einzelne Gläubiger des Schuldners vorweg befriedigen, indem sie den Schuldner unter Druck setzen, etwa indem sie mit der Stellung eines Insolvenzantrags drohen, falls er ihre Forderungen nicht erfüllt. Dies hat zur Folge, dass im Insolvenzverfahren eine geringere Masse zur Gläubigerbefriedigung zur Verfügung steht, als es nach der Rechtsordnung geboten wäre. Die Begünstigung einzelner Gläubiger zulasten der übrigen kollidiert mit dem in § 1 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) normierten Prinzip der Gleichbehandlung der Insolvenzgläubiger. Dieses findet Niederschlag

unter anderem im Verfügungsverbot des Schuldners nach der Verfahrenseröffnung (§ 81 InsO) sowie dem Verbot der Einzelzwangsvollstreckung für die Gläubiger (§ 89 InsO). Ein weiteres Risiko im Vorfeld von Insolvenzen besteht darin, dass der Schuldner Vermögensgegenstände vor dem Zugriff der Insolvenzgläubiger verbirgt, etwa indem er sie auf Nahestehende überträgt.^{[3][4][5]}

Um die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger vor dieser Gefahr zu schützen, erlaubt das Gesetz, unter bestimmten Umständen Rechtshandlungen für unwirksam zu erklären. Infolgedessen kann ein Insolvenzverwalter, der die Insolvenzmasse für die Gläubiger verwaltet, von begünstigten Dritten Vorteile herausverlangen und in die Insolvenzmasse überführen.^{[3][4]}

Vorläufer: Anfechtung nach der KO

Unmittelbarer Vorgänger der Insolvenzanfechtung ist die Konkursanfechtung, die in der bis zum 31. Dezember 1998 gültigen Konkursordnung (KO) normiert war. Die früheren Regelungen wurden in der Rechtswissenschaft oft für ihre mangelnde Effektivität kritisiert.^{[6][7]} Daher bemühte sich der Gesetzgeber im Zuge der Neuregelung des deutschen Insolvenzrechts darum, dass die Verwalter Rückforderungsansprüche nach erfolgter Insolvenzanfechtung leichter geltend machen können. Hierzu senkte er beispielsweise die Anforderungen an die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen, welche die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger benachteiligten. Ebenfalls verlängerte er die Fristen, innerhalb derer Ansprüche geltend gemacht werden können.^[8]

Praktische Bedeutung der Anfechtung

Die Insolvenzanfechtung ist als wesentliches Handlungsinstrument von Insolvenzverwaltern zur Vermehrung der Insolvenzmasse von großer praktischer Bedeutung. Zur Ermittlung von Anfechtungstatbeständen nutzen Verwalter oft Software, mit deren Hilfe wichtige Daten des Schuldners untersucht werden, etwa IDEA für die Buchhaltungsanalyse oder INVEP^[9] für die Buchhaltungs-, Mail- und Dokumentenanalyse. Dieses Bestreben der Insolvenzverwalter fördert die Rechtsprechung maßgeblich, indem sie die Vorschriften zur Insolvenzanfechtung zum Schutz der Gläubiger teilweise äußerst weit auslegt. Hiermit zwangsläufig verbunden ist eine Gefährdung der Rechtssicherheit, da Gläubiger unter Umständen für bis zu zehn Jahre Gefahr laufen, von einem Insolvenzverwalter zur Rückzahlung einer Leistung aufgefordert zu werden.^{[10][11]} Große Bedeutung gewann durch die Rechtsprechung der vom Gesetzgeber als Ausnahmetatbestand konzipierte Anfechtungsgrund des § 133 InsO, der aufgrund seiner besonders offenen Formulierung großen Spielraum in seiner Anwendung lässt, dadurch allerdings auch mit besonders großer Rechtsunsicherheit für den Geschäftsverkehr verbunden ist.^{[12][13][14]} Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Rechtslage der Insolvenzanfechtung insbesondere in Rechtswissenschaft und Wirtschaft kontrovers diskutiert.^{[15][16][17][18]}

Große Kritik wurde vor allem an der Anfechtung gegenüber Lieferanten, Dienstleistern und Vermietern geübt, die an den Schuldner regelmäßig in dessen finanzieller Krise weiter Leistungen erbringen. Obschon sie tatsächlich eine ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung an den späteren Insolvenzschuldner erbrachten, verlangen die Insolvenzverwalter oft erhaltene Zahlungen von dem Gläubiger unter Berufung auf § 133 InsO zurück.^[11] Nicht wenigen Gläubigern drohte im Fall der Verurteilung zur Zahlung selbst die Insolvenz. Die Insolvenzanfechtung richtet sich häufig ferner gegen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, die für den Schuldner tätig werden. Insbesondere Steuerberatern droht nach gegenwärtiger Rechtsprechung das Risiko, erhaltene Honorare im Fall der Insolvenz ihres

Mandanten erstatten zu müssen.^[19]

Um das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Wirksamkeit von Rechtshandlungen zu schützen, reformierte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 5. April 2017 einige Normen des Anfechtungsrechts, wodurch er die Anfechtbarkeit bestimmter Rechtshandlungen einschränkte.^{[20][21]} Kritiker meinen, dass die Reform die Gläubiger vor Anfechtungen nicht wesentlich besser schützen wird.^{[22][23]} Der Schlüssel liege vielmehr in einer sachgerechten Auslegung der einschlägigen Vorschriften durch die Gerichte^[24].

Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung

Rechtshandlung des Schuldners

Als anfechtbare Rechtshandlung im Sinne der Insolvenzordnung gilt jedes Verhalten, an das eine Rechtswirkung geknüpft ist. Dies erfasst Rechtsgeschäfte, rechtsgeschäftsähnliches Handeln sowie Realakte. Anfechtbar sind folglich beispielsweise die Übereignung von Sachen, die Abtretung von Ansprüchen oder anderen Rechten, die Verpfändung von Sachen oder Rechten beziehungsweise die Belastung von Grundstücken. Anfechtbar sind ferner Maßnahmen von Gläubigern oder Dritten, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Insolvenzschuldner.^{[25][26][27][28]}

Ebenfalls angegriffen werden können bewusste Unterlassungen des Schuldners.^{[29][30]} Hierzu zählen etwa die Ablehnung eines Erwerbs und die Nichtunterbrechung einer Verjährungsfrist. Auch eine prozessrechtliche Unterlassung kann angefochten werden, etwa die Unterlassung des Widerspruchs gegen einen Mahnbescheid nach § 694 Absatz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) oder gegen ein Versäumnisurteil (§ 338 ZPO). Hierbei steht gemäß nach § 141 InsO sogar die Rechtskraft einer solchen Entscheidung der insolvenzrechtlichen Anfechtung nicht entgegen.^{[27][30]}

Der Anfechtung unterliegen grundsätzlich auch Rechtshandlungen eines vorläufigen Insolvenzverwalters, sofern dieser nicht befugt ist, über das Vermögen des Schuldners zu verfügen.^{[31][32]}

Anfechtbar sind Handlungen, die vor Verfahrenseröffnung erfolgt sind. Nach § 140 Absatz 1 InsO gilt eine Rechtshandlung als vorgenommen, sobald sie rechtliche Wirkung entfaltet. In der Regel ist dies der Fall, wenn alle rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, um eine Rechtsposition zulasten der Masse zu ändern.^[33] Bei zwei- und mehraktigen Geschäften kommt es daher auf die Vornahme der letzten erforderlichen Handlung an, etwa die Annahme eines Antrags, die einen Vertragsschluss herbeiführt.^[34] Bei Geschäften, die für ihre Wirksamkeit einer Genehmigung bedürfen, tritt die Rechtswirkung erst mit deren Erteilung ein.^[35] Eine Abtretung künftiger Forderungen entfaltet als Kreditsicherheit Rechtswirkung zulasten der Masse, wenn der abzutretende Anspruch entsteht.^{[36][37]}

Bestimmte Rechte erfordern eine Eintragung in ein öffentlich geführtes Register. Bei Rechten an Grundstücken handelt es sich hierbei etwa um das Grundbuch. Nach § 140 Absatz 2 InsO gilt ein solches Geschäft als vorgenommen, wenn seine übrigen Voraussetzungen vorliegen, die Willenserklärung des Schuldners bindend geworden ist und der Gläubiger den Antrag auf Rechtsänderung gestellt hat. Wie die ähnliche Regelung des § 878 BGB soll § 140 Absatz 2 InsO verhindern, dass sich Verzögerungen im Arbeitsprozess des registerführenden Amts für den Rechtserwerber nachteilig auswirken.^[38]

Gläubigerbenachteiligung

Die anzufechtende Handlung muss zu einer Benachteiligung von Gläubigern führen. Dies ist der Fall, wenn sich die Insolvenzmasse, die der Befriedigung der Gläubigergesamtheit zur Verfügung steht, in Folge der Handlung verringert. Hierzu kommt es, wenn die zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stehende Masse (Aktivmasse) verringert wird oder die Verbindlichkeiten des Schuldners (Passivmasse) erhöht werden.^[39] Ersteres trifft zu, wenn Wertgegenstände aus dem Vermögen des Schuldners entfernt werden. Letzteres ist demgegenüber beispielsweise gegeben, wenn der Schuldner eine Verpflichtung eingeht, sodass weitere Insolvenzgläubiger hinzutreten.^[40] Ebenfalls einen Nachteil kann es darstellen, wenn durch die Handlung der Zugriff auf das Vermögen des Schuldners erschwert wird, etwa indem Guthaben vom Konto des Schuldners auf ein Treuhandkonto überwiesen wird, das sich nicht im gleichen Umfang pfänden lässt.^[41]

Vorliegen eines Anfechtungsgrunds

Liegt eine gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung vor Verfahrenseröffnung vor, sind die allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen des § 129 InsO erfüllt. Weiterhin muss einer der in der InsO normierten Anfechtungsgründe vorliegen. Diese fordern, dass die anzufechtende Handlung entweder in einer engen zeitlichen Nähe zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht oder unter Umständen erfolgt ist, die eine Rückgewähr an die Insolvenzmasse unter Zurückstehen des Verkehrsschutzes als gerechtfertigt erscheinen lassen.^[42] In der Regel sinken die Anforderungen an den einzelnen Anfechtungsgrund, je näher die anzufechtende Handlung der Verfahrenseröffnung zeitlich steht.^[43]

Kongruente Deckung, § 130 InsO

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat,

1. wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder
2. wenn sie nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

Dies gilt nicht, soweit die Rechtshandlung auf einer Sicherungsvereinbarung beruht, die die Verpflichtung enthält, eine Finanzsicherheit, eine andere oder eine zusätzliche Finanzsicherheit im Sinne des § 1 Abs. 17 des Kreditwesengesetzes zu bestellen, um das in der Sicherungsvereinbarung festgelegte Verhältnis zwischen dem Wert der gesicherten Verbindlichkeiten und dem Wert der geleisteten Sicherheiten wiederherzustellen (Margensicherheit).

(2) Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrags steht die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag schließen lassen.

(3) Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138), wird vermutet, daß sie die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

§ 130 InsO erlaubt die Anfechtung von Handlungen, die einem Gläubiger Befriedigung seines Anspruchs gewähren, etwa die Bezahlung eines Kaufpreises oder einer Vergütung. Solche Handlungen werden als Deckungshandlungen bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen ebenfalls Handlungen, die dem Gläubiger die Möglichkeit geben, seinen Anspruch leichter durchzusetzen, etwa durch Stellung einer Kreditsicherheit.^[44]

Eine Deckung ist nach § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InsO anfechtbar, wenn sie innerhalb von drei Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist und der Schuldner bereits hierbei zahlungsunfähig im Sinne von § 17 InsO gewesen ist. Zusätzlich muss der begünstigte Gläubiger bei Vornahme der Rechtshandlung um diese Zahlungsunfähigkeit gewusst haben.^[45] Ist bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden, kann der Insolvenzverwalter die Deckungshandlung nach § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 InsO ebenfalls anfechten, wenn sie vom zahlungsunfähigen Schuldner nach Antragstellung vorgenommen worden ist und der Gläubiger um diesen Antrag gewusst hat.

Nach § 130 Absatz 2 InsO steht es der Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit gleich, wenn der Gläubiger um Umstände gewusst hat, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit hätten schließen lassen. Nach § 17 Absatz 2 Satz 2 InsO gilt es als ein starkes Indiz, wenn der Schuldner seine Zahlungen einstellt. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sodass sich für den Gläubiger der Eindruck hätte aufdrängen müssen, dass der Schuldner unter Zahlungsschwierigkeiten leidet.^{[46][47][48]}

Inkongruente Deckung, § 131 InsO

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte,

1. wenn die Handlung im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist,
2. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der Schuldner zur Zeit der Handlung zahlungsunfähig war oder
3. wenn die Handlung innerhalb des zweiten oder dritten Monats vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und dem Gläubiger zur Zeit der Handlung bekannt war, daß sie die Insolvenzgläubiger benachteiligte.

(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 Nr. 3 steht der Kenntnis der Benachteiligung der Insolvenzgläubiger die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Benachteiligung schließen lassen. Gegenüber einer Person, die dem Schuldner zur Zeit der Handlung nahestand (§ 138), wird vermutet, daß sie die Benachteiligung der Insolvenzgläubiger kannte.

Tatbestand

§ 131 InsO vereinfacht gegenüber § 130 InsO die Anfechtung von Deckungshandlungen, die inkongruent sind. Dies trifft auf Sicherungen oder Befriedigungen des Gläubigers zu, auf die dieser in der gewährten Form keinen Anspruch hatte: sei es, dass sie nicht zu dem gewährten Zeitpunkt, nicht in der gewährten Art oder überhaupt nicht geschuldet waren.^[49] Weil der Gläubiger in entsprechenden Fällen die Deckung in der erbrachten Art und Weise nicht vom Schuldner verlangen konnte, erachtet ihn das Gesetz als weniger schutzwürdig. Deswegen stellt § 131 InsO geringere Anforderungen an die Anfechtung solcher Deckungshandlungen.^[50]

Ohne zusätzliche subjektive Voraussetzungen kann eine zu einer inkongruenten Deckung führende Rechtshandlung angefochten werden, wenn sie innerhalb eines Monats vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist. Ist sie bis zu zwei Monaten früher vorgenommen worden, also im zweiten oder dritten Monat vor Stellung des Antrags auf Verfahrenseröffnung, kann sie angefochten werden, wenn der Schuldner bereits im Zeitpunkt der Rechtshandlung zahlungsunfähig gewesen ist oder der Begünstigte gewusst hat, dass die Deckungshandlung die anderen Gläubiger des Schuldners benachteiligt.

Nach § 131 Absatz 2 Satz 1 InsO steht es der Kenntnis von der Benachteiligung gleich, wenn der Gläubiger Umstände gekannt hat, die auf die Benachteiligung zwingend hätten schließen lassen. Nach § 131 Absatz 2 Satz 2 InsO wird die Kenntnis des begünstigten Gläubigers angenommen, wenn dieser dem Schuldner persönlich nahestand. Als nahestehend gelten nach § 138 InsO unter anderem Ehegatten, Lebenspartner und Verwandte des Schuldners. Ist der Schuldner ein Unternehmen, in dem kein Gesellschafter persönlich haftet, gelten etwa Mitglieder der Führungsorgane sowie deren Angehörige als nahestehend.

Beispiele

Ein Beispiel für eine inkongruente Deckung ist die nachträgliche Bestellung einer Kreditsicherheit.^{[51][52][53]} Konstellationen, bei denen im Vorfeld einer Insolvenz Vermögenswerte verlagert werden – zum Beispiel durch Bezahlung von Rechnungen, für die erkennbar keine adäquate Gegenleistung erfolgt – stellen ebenfalls einen klassischen Anwendungsfall für diese Form der Anfechtung dar.

Als Deckung, die nicht in ihrer Art beansprucht werden darf, gilt die Leistung erfüllungshalber.^[54] Eine solche liegt beispielsweise vor, wenn der Schuldner anstelle einer ursprünglich geschuldeten Barzahlung eine Forderung gegen einen Dritten abtritt^[55]. Ebenfalls nach § 131 InsO anfechtbar ist die Befriedigung eines Gläubigers durch Vollstreckungsmaßnahmen, da in der Krisenzeit des Schuldners das Einzelinteresse von Begünstigten hinter den Grundsatz der Gleichbehandlung der Gläubiger im Insolvenzverfahren zurücktritt.^{[56][57]} Die gleiche Wertung gilt, wenn der Schuldner an einen Gläubiger zahlt, weil dieser mit der Zwangsvollstreckung gedroht hat.^{[58][59]} Ferner kann § 131 InsO das Schaffen der Möglichkeit zur wechselseitigen Verrechnung von Forderungen erfassen, da sich ein Gläubiger hierdurch besonders einfach befriedigen kann.^[60]

Aus zeitlichen Gründen darf eine Deckung beispielsweise nicht mehr für eine Forderung beansprucht werden, die nicht fällig ist oder die verjährt ist. Daher unterliegt die Leistung auf eine solche Forderung der erleichterten Anfechtung nach § 131 InsO.^[61]

Unmittelbar nachteilige Rechtshandlung, § 132 InsO

(1) Anfechtbar ist ein Rechtsgeschäft des Schuldners, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt,

1. wenn es in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit des Rechtsgeschäfts der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der andere Teil zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte oder
2. wenn es nach dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und wenn der andere Teil zur Zeit des Rechtsgeschäfts die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröffnungsantrag kannte.

(2) Einem Rechtsgeschäft, das die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt, steht eine andere Rechtshandlung des Schuldners gleich, durch die der Schuldner ein Recht verliert oder nicht mehr geltend machen kann oder durch die ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen ihn erhalten oder durchsetzbar wird.

(3) § 130 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Nach § 132 Absatz 1 InsO können Rechtshandlungen angefochten werden, die innerhalb von drei Monaten vor Antragstellung oder hiernach vorgenommen worden sind und die Gläubiger im Insolvenzverfahren unmittelbar benachteiligen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn der Schuldner durch ein Rechtsgeschäft einen Vermögensverlust erleidet, etwa durch Zahlung eines überhöhten Kaufpreises. Ferner muss der begünstigte Gläubiger Kenntnis von der

Zahlungsunfähigkeit des Schuldners oder von der Antragstellung gehabt haben.

§ 132 Absatz 2 InsO erlaubt die Anfechtung von rechtserheblichem Unterlassen des Schuldners. Hierzu zählt beispielsweise das Nichterheben einer vorteilhaften Einrede im Gerichtsprozess.^{[62][63]}

Vorsätzliche benachteiligende Rechtshandlung, § 133 InsO

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

(2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.

(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Absatz 1 Satz 2 die eingetretene. Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.

(4) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

Absatz 1

§ 133 Absatz 1 Satz 1 InsO erlaubt die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners, die bis zu zehn Jahre vor Stellung des Insolvenzantrags oder hiernach vorgenommen wurden und die der Schuldner mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen. Dies ist der Fall, wenn der Schuldner es billigend in Kauf nimmt oder sogar beabsichtigt, dass als Folge seiner Handlung seine Gläubiger einen Nachteil erleiden. Da der Gesetzgeber dieses Verhalten besonders missbilligt, erlaubt er die Anfechtung solcher Handlungen für einen besonders langen Zeitraum.^[64] Für eine Anfechtung ist weiterhin erforderlich, dass der begünstigte Gläubiger um den Vorsatz des Schuldners weiß.

§ 133 Absatz 1 Satz 2 InsO erleichtert dem Insolvenzverwalter die Beweisführung hinsichtlich der in der Regel schwer zu beweisenden subjektiven Merkmale: Die Kenntnis des begünstigten

Gläubigers vom Benachteiligungsvorsatz des Schuldners wird vermutet, wenn dieser wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit seines Schuldners drohte und dass die Handlung die übrigen Gläubiger benachteiligte. Die vorherrschende Auffassung in der Rechtswissenschaft wendet diese Kenntnis analog auf die subjektiven Tatbestandsmerkmale des Schuldners an: Denn wenn das Gesetz die Kenntnis des Gläubigers vom Schuldnervorsatz vermutet, könne erst recht dieser Vorsatz vermutet werden.

Ferner misst die Rechtsprechung zahlreichen Verhaltensweisen von Schuldner und Gläubiger Indizwirkung für die von § 133 Absatz 1 InsO geforderten subjektiven Tatbestandsmerkmale bei. Dies trifft etwa auf das Vorliegen einer inkongruenten Deckung im Sinne von § 131 InsO zu. Eine solche Deckung sei ungewöhnlich, weswegen sie dem Gläubiger den Schluss nahelege, dass der Schuldner unter finanziellen Schwierigkeiten leidet. Daher lasse das Vorliegen einer inkongruenten Deckung die Annahme zu, der Schuldner nahm mit Wissen des Begünstigten eine Gläubigerbenachteiligung in Kauf.^{[65][66]} Lässt sich somit beispielsweise ein Darlehensgeber nachträglich eine Kreditsicherheit für seinen Rückzahlungsanspruch gegen den Schuldner bestellen, ohne dass dies im Darlehensvertrag vereinbart wurde, läuft er Gefahr, dass dies als vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung ausgelegt wird. Die Annahme vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung liegt ferner nah, wenn der Gläubiger dem Schuldner nachträglich Stundung gewährt^[67] oder der Schuldner erst nach erheblichem Druck seitens des Gläubigers seine Verpflichtungen ratenweise erfüllt^[68]. Die Indizwirkung solcher Umstände ist allerdings verringert, wenn die Beteiligten mit einer gewissen Sicherheit davon ausgehen, dass der Schuldner seine finanziellen Verhältnisse stabilisieren kann, da dies gegen eine willentliche Benachteiligung der Gläubigerschaft spricht.^{[69][70]}

Folgende Anzeichen legen nach der Rechtsprechung ebenfalls die Kenntnis des begünstigten Gläubigers vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz nahe:

- Nichtzahlung des Schuldners ohne sachliche Einwendung gegen die Forderung des Gläubigers („Zahlungseinstellung“)
- Nicht eingelöste Lastschriften
- Mahnungen
- Drohung des Gläubigers mit Anwalt, Inkasso oder Zwangsvollstreckung
- Gewährung einer Zahlungserleichterung (Ratenzahlungsvereinbarung)
- Drohung des Gläubigers mit der Beendigung der Geschäftsbeziehung („Lieferstopp“ und „Hauptgläubiger“)
- Entwicklung der Gesamtverbindlichkeiten
- Verhalten des Schuldners bei Mahnung und Ratenzahlungsvereinbarung
- Veränderung des Zahlungsziels („Umstellen auf Vorkasse“)
- Nicht eingehaltene Zahlungsvereinbarungen (Ratenzahlungsvereinbarung)
- Kommunikation zwischen Gläubiger und Schuldner

Die überstarke Auslegung hinsichtlich unterstellter Kenntnis führte zu geänderten Rechtsauffassungen beim Bundesgerichtshof, so dass durch neuere Rechtsprechung die Rechte von Lieferanten und anderen Gläubigern wiederum gestärkt wurden. Nach dieser Rechtsprechung können verschiedene Konstellationen der Zahlungsstockung oder der Wortwahl in der Kommunikation nicht mehr ohne weitere Nachweise als Kenntnis einer Zahlungsunfähigkeit interpretiert werden.^[71] Als Folge der geänderten Rechtsauffassung wird von Insolvenzverwaltern und spezialisierten Dienstleistern vermehrt die Kommunikation zwischen den Beteiligten auf Drohungen und weitere Hinweise untersucht, um eine Kenntnis nachzuweisen.^[72] Wie die Beweisanzeichen im Einzelnen zu gewichten sind, wird in der

Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet. Ein einzelnes Beweisanzeichen kann grundsätzlich bereits genügen, da Richter in ihrer Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO frei sind. Der Bundesgerichtshof verlangt aber zunehmend eine Würdigung sämtlicher für und gegen eine Kenntnis sprechender Beweisanzeichen und hält eine schematische Anwendung der Indizien für falsch.^[73]

Absätze 2 und 3

Mit den am 5. April 2017 in die InsO eingefügten Absätzen 2 und 3 wird für ausgewählte Rechtsgeschäfte die Anfechtungsfrist verkürzt und die Beweislast zugunsten des Anfechtungsgegners verschoben. Diese Privilegierung betrifft Sicherungen oder Befriedigungen von Ansprüchen des Anfechtungsgegners gegen den Insolvenzschuldner, also Deckungshandlungen. Nicht unter die Privilegierung fallen hingegen sonstige Vermögensverschiebungen, die daher weiterhin über zehn Jahre hinweg angefochten werden können.^[74]

Nach Absatz 3 indiziert eine kongruente Deckung lediglich dann den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz, wenn sie nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit erfolgt. Keine Indizwirkung kann sie demnach entfalten, wenn die Zahlungsunfähigkeit lediglich droht.^[75] Hierdurch soll in stärkerem Maße berücksichtigt werden, dass der Schuldner vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens frei ist, auszuwählen, welchen Gläubiger er befriedigt.^[76] Auch das Vereinbaren einer Zahlungserleichterung, dem die Rechtsprechung bislang unter bestimmten Umständen Indizwirkung zuschrieb^[77], erleichtert die Anfechtung nicht mehr. Vielmehr wird nach § 133 Absatz 3 Satz 2 InsO vermutet, dass der Gläubiger nicht von Zahlungsschwierigkeiten des Schuldners ausging. Dies führt zu einer Umkehr der Beweislast, sodass der Insolvenzverwalter nachweisen muss, dass der begünstigte Gläubiger den Vorsatz des Schuldners, seine übrigen Gläubiger zu benachteiligen, kannte.^[78]

Diese Gesetzesänderung beschloss der Gesetzgeber aufgrund der erheblichen Belastung des Wirtschaftsverkehrs, die durch die frühere Fassung des § 133 InsO und deren weite Auslegung durch die Rechtsprechung verursacht wurde.^[79] Da bereits verspätete Zahlungen und Mahnungen als Beleg dafür gewertet werden konnten, dass ein Unternehmen von der drohenden Zahlungsunfähigkeit eines Geschäftspartners gewusst habe und in der Folge andere Gläubiger vorsätzlich benachteiligt wurden, sahen sich insbesondere Kleinunternehmer großen Unsicherheiten ausgesetzt, falls Vertragspartner ihre Schulden nicht beglichen.^[10] Zur Kritik an der Gesetzesänderung und die Entwicklung der Rechtsprechung siehe oben unter Entstehung und Zweck der Insolvenzanfechtung.

Nach Art. 103j des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung ist § 133 InsO in seiner geänderten Fassung auf solche Insolvenzverfahren nur teilweise anwendbar, die vor Inkrafttreten der Rechtsänderung eröffnet wurden.

Absatz 4

§ 133 Absatz 4 InsO enthält eine Beweiserleichterung zugunsten des anfechtenden Insolvenzverwalters. Diese betrifft entgeltliche Verträge des Schuldners mit einer nahestehenden Person, die die Gläubiger unmittelbar benachteiligen: Sofern ein solcher Vertrag innerhalb von zwei Jahren vor Stellung des Insolvenzantrags geschlossen wurde, werden der Benachteiligungsvorsatz des Schuldners und die Kenntnis des begünstigten Gläubigers vermutet.

Unentgeltliche Leistung, § 134 InsO

(1) Anfechtbar ist eine unentgeltliche Leistung des Schuldners, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden.

(2) Richtet sich die Leistung auf ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Werts, so ist sie nicht anfechtbar.

Nach § 134 Absatz 1 InsO können unentgeltliche Leistungen bis zu vier Jahre vor Stellung des Insolvenzantrags oder hiernach angefochten werden. Dieser Anfechtungsgrund erfasst Handlungen und Unterlassungen des Schuldners, die einen anderen begünstigen, ohne dass der Schuldner hierfür eine Gegenleistung erhält.^{[80][81]} Die umfassende Anfechtungsmöglichkeit solcher Leistungen beruht zum einen auf der besonders hohen Missbrauchsgefahr, die mit unentgeltlichen Handlungen verbunden ist. Zum anderen erachtet der Gesetzgeber den Erwerber in geringerem Maße als schutzwürdig, da er eine Begünstigung erhält, ohne hierfür eine eigene Leistung zu erbringen.^{[82][83]}

Nach § 134 Absatz 1 InsO können beispielsweise Spenden an eine Partei^[84] sowie die uneigennützte Tilgung fremder Schulden^{[85][86]} anfechtbar sein. Ebenfalls erfasst der Anfechtungsgrund Zahlungen, die im Rahmen eines Cash-Pooling-Verfahrens auf die Verbindlichkeiten eines anderen erbracht werden.^{[87][88][89]}

§ 134 Absatz 2 InsO schließt die Anfechtung nach § 134 Absatz 1 InsO aus, wenn es sich bei der Leistung um ein gebräuchliches Gelegenheitsgeschenk geringen Werts handelt. Hierbei handelt es sich um solche Leistungen, die allgemein anlässlich besonderer Ereignisse erbracht werden, etwa Geburtstagsgeschenke und Spenden.^[90] Geringwertig ist ein Geschenk, wenn es für sich genommen einen Preis von 200,- € oder in Verbindung mit anderen Geschenken 500,- € nicht übersteigt.^[91]

Gesellschafterdarlehen, § 135 InsO

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die für die Forderung eines Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 5 oder für eine gleichgestellte Forderung

1. Sicherung gewährt hat, wenn die Handlung in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist, oder
2. Befriedigung gewährt hat, wenn die Handlung im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorgenommen worden ist.

(2) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fristen Befriedigung gewährt hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete; dies gilt sinngemäß für Leistungen auf Forderungen, die einem

Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

(3) Wurde dem Schuldner von einem Gesellschafter ein Gegenstand zum Gebrauch oder zur Ausübung überlassen, so kann der Aussonderungsanspruch während der Dauer des Insolvenzverfahrens, höchstens aber für eine Zeit von einem Jahr ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht geltend gemacht werden, wenn der Gegenstand für die Fortführung des Unternehmens des Schuldners von erheblicher Bedeutung ist. Für den Gebrauch oder die Ausübung des Gegenstandes gebührt dem Gesellschafter ein Ausgleich; bei der Berechnung ist der Durchschnitt der im letzten Jahr vor Verfahrenseröffnung geleisteten Vergütung in Ansatz zu bringen, bei kürzerer Dauer der Überlassung ist der Durchschnitt während dieses Zeitraums maßgebend.

(4) § 39 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Absatz 1

Über § 135 Absatz 1 InsO können Erfüllung und Besicherung von Ansprüchen aus Gesellschafterdarlehen angefochten werden. Hierbei handelt es sich um Zahlungen, die ein Gesellschafter seiner Gesellschaft zukommen lässt. Der Vorteil solcher Darlehen gegenüber Kapitaleinlagen liegt aus Sicht des Gesellschafters darin, dass die Rückzahlung von Darlehen an Gesellschafter im Insolvenzfall weniger strengen Auflagen unterliegt als die Rückgewähr von Einlagen. Außerdem können Gesellschafter ihre Stellung in der Gesellschaft dazu nutzen, eigene Darlehensansprüche durch Kreditsicherheiten zu schützen, um sich gegenüber anderen Gläubigern Vorteile zu verschaffen.^[92] Um Gesellschafter davon abzuhalten, sich durch die Vergabe von Darlehen an ihre Gesellschaft Vorteile zu verschaffen, gestattet § 135 Absatz 1 InsO die erleichterte Anfechtung bestimmter Handlungen: Während die Befriedigung eines Anspruchs aus einem Gesellschafterdarlehen bis zu einem Jahr vor Stellung des Insolvenzantrags angefochten werden kann, können Sicherungshandlungen sogar bis zu zehn Jahre vor diesem Ereignis angefochten werden. Die unterschiedlichen Anfechtungsfristen sind darauf zurückzuführen, dass die Besicherung eines Anspruchs in der Regel unauffälliger erfolgen kann als dessen Erfüllung.^[92]

Absatz 2

§ 135 Absatz 2 InsO erlaubt die Anfechtung der Befriedigung eines Darlehensgebers durch eine insolvente Gesellschaft. Voraussetzung hierfür ist, dass der Darlehensgeber auch vom Gesellschafter Zahlung hätte verlangen können. Dieser soll nach § 44a InsO vorrangig haften. Befriedigt der Gläubiger sich daher dennoch vorrangig durch eine Leistung der Gesellschaft, ist dies anfechtbar.

Stille Gesellschaft, § 136 InsO

(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, durch die einem stillen Gesellschafter die Einlage ganz oder teilweise zurückgewährt oder sein Anteil an dem entstandenen Verlust ganz oder teilweise erlassen wird, wenn die zugrundeliegende Vereinbarung im letzten Jahr vor dem Antrag auf

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts oder nach diesem Antrag getroffen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn im Zusammenhang mit der Vereinbarung die stille Gesellschaft aufgelöst worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn ein Eröffnungsgrund erst nach der Vereinbarung eingetreten ist.

Nach § 136 Absatz 1 InsO können die Rückerstattung einer Einlage oder der Erlass einer Verlustbeteiligung zugunsten eines stillen Gesellschafters bis zu einem Jahr vor Stellung des Insolvenzantrags angefochten werden. Dieser Anfechtungsgrund ist auf die besondere Stellung eines stillen Gesellschafters zurückzuführen: Nach § 236 des Handelsgesetzbuchs ist dieser berechtigt, seine Einlage als Insolvenzgläubiger zurückzufordern. Allerdings steht der stille Gesellschafter der insolventen Gesellschaft näher als ein außenstehender Insolvenzgläubiger, weswegen der Gesetzgeber die erweiterte Anfechtbarkeit einer Begünstigung des stillen Gesellschafters für angemessen hält.^[93]

§ 136 Absatz 2 InsO schließt eine Anfechtung nach Absatz 1 aus, wenn der Insolvenzgrund erst nach der Vereinbarung der Begünstigung eingetreten ist.^[94]

Ausschluss der Anfechtung (Bargeschäftsprivileg), § 142 InsO

(1) Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.

(2) Der Austausch von Leistung und Gegenleistung ist unmittelbar, wenn er nach Art der ausgetauschten Leistungen und unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs in einem engen zeitlichen Zusammenhang erfolgt. Gewährt der Schuldner seinem Arbeitnehmer Arbeitsentgelt, ist ein enger zeitlicher Zusammenhang gegeben, wenn der Zeitraum zwischen Arbeitsleistung und Gewährung des Arbeitsentgelts drei Monate nicht übersteigt. Der Gewährung des Arbeitsentgelts durch den Schuldner steht die Gewährung dieses Arbeitsentgelts durch einen Dritten nach § 267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich, wenn für den Arbeitnehmer nicht erkennbar war, dass ein Dritter die Leistung bewirkt hat.

§ 142 InsO schließt die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen aus, bei denen es zu einem gleichwertigen Leistungsaustausch zwischen Schuldner und Gläubiger kommt, der in zeitlicher Hinsicht unmittelbar vollzogen wird.^{[95][96]} Mit dieser Norm bezweckte der Gesetzgeber den Schutz bestimmter Rechtsgeschäfte vor der Insolvenzanfechtung, da eine Gefährdung von Gläubigerinteressen nicht droht, wenn eine aus dem Schuldnervermögen erbrachte Leistung durch eine Gegenleistung vollständig kompensiert wird.^[97]

Innerhalb welcher Zeitspanne die Leistungen erbracht werden müssen, um als unmittelbar zu

gelten, richtet sich maßgeblich nach den Geschäftsgepflogenheiten der jeweiligen Branche. Erforderlich ist, dass die beiderseits erbrachten Leistungen in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen. In der Regel wird ein solcher Zusammenhang nur bei einem Zeitraum von wenigen Wochen angenommen.^{[98][99]} Für den Fall, dass es sich bei einer Leistung um ein Arbeitsentgelt handelt, konkretisiert § 142 Absatz 2 Satz 2 InsO den Begriff der Unmittelbarkeit in Anknüpfung an den Zeitraum, in dem Insolvenzgeld ausbezahlt wird, auf drei Monate.^[100]

Bis zum 5. April 2017 konnte die als Bargeschäftsprivileg bezeichnete Regelung des § 142 InsO einer Anfechtung nach § 133 InsO nicht entgegenstehen, da die Norm in ihrer alten Fassung den Tatbestand der Vorsatzanfechtung aus ihrem Anwendungsbereich explizit ausklammerte. Dennoch wandte der Bundesgerichtshof die Grundsätze des Bargeschäfts auch im Rahmen der Anfechtung nach § 133 InsO an, wenn eine bargeschäftsähnliche Lage gegeben war; allerdings nur mit Einschränkungen.^[101] Seit der Gesetzesänderung kann auch eine nach § 133 Absatz 1–3 InsO erfolgte Anfechtung nach § 142 InsO ausgeschlossen sein, solange sich der Schuldner nicht unlauter verhielt oder der Anfechtungsgegner um dessen unlauteres Verhalten nicht wusste. Unlauter verhält sich der Schuldner beispielsweise, wenn er sein Geld verschleudert oder seine Gläubiger zielgerichtet benachteiligt.^{[97][102]}

Rechtsfolgen der Insolvenzanfechtung

Rückgewähranspruch, § 143 InsO

(1) Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Insolvenzmasse zurückgewährt werden. Die Vorschriften über die Rechtsfolgen einer ungerechtfertigten Bereicherung, bei der dem Empfänger der Mangel des rechtlichen Grundes bekannt ist, gelten entsprechend. Eine Geldschuld ist nur zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs oder des § 291 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen; ein darüber hinausgehender Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen eines erlangten Geldbetrags ist ausgeschlossen.

(2) Der Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat diese nur zurückzugewähren, soweit er durch sie bereichert ist. Dies gilt nicht, sobald er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß die unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt.

(3) Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.

Durch die Insolvenzanfechtung entsteht nach § 143 Absatz 1 Satz 1 InsO ein schuldrechtlicher Rückgewähranspruch: Der Anfechtungsgegner ist verpflichtet, die empfangene Leistung an die Insolvenzmasse zurückzugewähren.^[103] Diesen Anspruch kann der Insolvenzverwalter einziehen. Er kann also vom Anfechtungsgegner dessen Erfüllung verlangen oder den Anspruch einklagen.^[104] Der Anspruch entsteht bereits mit Eintritt seiner Voraussetzungen, also mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Daher bedarf er keiner Geltendmachung durch den Insolvenzverwalter, um Fälligkeit zu erlangen.^{[105][106]}

Nach der bis zum 5. April 2017 geltenden Rechtslage befand sich der Anfechtungsgegner ab dem Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung in Verzug mit der Erfüllung des Anspruchs aus § 143 Absatz 1 Satz 1 InsO, da dieser mit der Vornahme der anfechtbaren Handlung als rechtshängig galt. Daher schuldete der Anfechtungsgegner neben der Rückgewähr der Anfechtungssumme Verzugszinsen.^[107] Durch die Einführung des § 143 Absatz 1 Satz 3 InsO tritt diese Verzinsungspflicht erst ein, wenn die Voraussetzungen des § 286 BGB vorliegen. Dies erfordert grundsätzlich, dass die Herausgabe des durch die angefochtene Handlung betroffenen Vermögensgegenstands angemahnt wird.^[108]

§ 145 InsO räumt dem Insolvenzverwalter die Möglichkeit ein, gegenüber dem Rechtsnachfolger eines begünstigten Schuldners anzufechten, etwa einem Erben. In Betracht kommt dies, wenn der Rechtsnachfolger um die Umstände wusste, die die Anfechtbarkeit der Rechtshandlung begründeten. Eine Anfechtung kann ebenfalls erfolgen, wenn der Erwerber eine der in § 138 InsO genannten nahestehenden Personen ist und wenn er die Begünstigung unentgeltlich erlangt hat.

Ansprüche des Anfechtungsgegners, § 144 InsO

- (1) Gewährt der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Erlangte zurück, so lebt seine Forderung wieder auf.
- (2) Eine Gegenleistung ist aus der Insolvenzmasse zu erstatten, soweit sie in dieser noch unterscheidbar vorhanden ist oder soweit die Masse um ihren Wert bereichert ist. Darüber hinaus kann der Empfänger der anfechtbaren Leistung die Forderung auf Rückgewähr der Gegenleistung nur als Insolvenzgläubiger geltend machen.

§ 144 InsO gewährt dem Anfechtungsgegner zwei Ansprüche, durch die er so gestellt werden soll, als wäre die angefochtene Handlung nicht vorgenommen worden:^[109]

Nach § 144 Absatz 1 InsO lebt die Forderung des Anfechtungsgegners, die durch die angefochtene Handlung erfüllt worden ist, rückwirkend wieder auf, nachdem dieser die angefochtene Leistung zur Masse zurückgewährt hat. Von Bedeutung ist dieser Anspruch insbesondere bei der Deckungsanfechtung, da hierbei oftmals nicht das der Deckung zugrundeliegende Geschäft, sondern lediglich die Handlung, die deren Erfüllung dient, anfechtbar ist.^{[110][111]} Daher kann ein Anspruch, dessen Erfüllung durch die Anfechtung rückwirkend aufgehoben wurde, im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

Nach § 144 Absatz 2 Satz 1 InsO kann der Anfechtungsgegner vom Insolvenzverwalter ferner verlangen, dass er die Gegenleistung, die er für die angefochtene Leistung erbracht hat, zurück erhält. Dieser Anspruch besteht, wenn ein Verpflichtungsgeschäft angefochten wurde. Da in

diesem Fall kein Grund dafür besteht, dass der Insolvenzverwalter im Besitz von bereits erbrachten Leistungen des Anfechtungsgegners bleibt, kann dieser die Leistungen zurückfordern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gegenleistung noch unterscheidbar in der Masse vorhanden ist. Hieran fehlt es beispielsweise, wenn der geleistete Gegenstand vermischt oder verarbeitet wurde. In einem solchen Fall kann die Leistung lediglich herausgefordert werden, wenn sie die Masse bereichert. Dieser Anspruch besitzt die Qualität einer Masseverbindlichkeit, muss also gegenüber anderen Insolvenzgläubigern bevorzugt befriedigt werden.^[112]

Prozessuales

Die Geltendmachung der Anfechtung erfolgt durch den Insolvenzverwalter. Im Fall eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung ist gemäß § 280 InsO der Sachwalter mit der Insolvenzanfechtung beauftragt, da bei dieser Verfahrensart kein Insolvenzverwalter bestellt wird.^[113] Im Insolvenzplanverfahren können die beteiligten Gläubiger im Plan vereinbaren, wie die Insolvenzanfechtung durchgeführt wird.^[114] Im Verbraucherinsolvenzverfahren konnte bis zum 1. Juli 2014 jeder Gläubiger gemäß § 313 Absatz 2 Satz 1 InsO Ansprüche aus Anfechtung geltend machen. Da die Gläubiger hiervon selten Gebrauch machten, hob der Gesetzgeber diese Regelung auf. Seitdem erfolgt die Anfechtung allein durch den Insolvenzverwalter.^{[115][116]}

Für Gerichtsprozesse, die Anfechtungen zum Gegenstand haben, sind grundsätzlich ordentliche Gerichte zuständig. Eine Ausnahme gilt bei Anfechtungen gegenüber Arbeitnehmern des Schuldners: hier liegt die Zuständigkeit bei Arbeitsgerichten, da es sich um zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 2 ArbGG handelt.^[117]

Anfechtung nach dem Anfechtungsgesetz

→ *Hauptartikel: Anfechtungsgesetz*

Auch außerhalb des Insolvenzverfahrens können einzelne Gläubiger bestimmte Rechtshandlungen des Schuldners anfechten.^[118] Struktur und Zweck solcher Anfechtungen ähneln denen der Insolvenzanfechtung: Es sollen Rechtshandlungen eines Schuldners rückgängig gemacht werden, die dessen Gläubiger benachteiligen. Diese Anfechtung ist im Anfechtungsgesetz (AnfG) geregelt. Sie bietet sich beispielsweise an, wenn abzusehen ist, dass sich ein Insolvenzverfahren für den Gläubiger nicht auszahlen würde, etwa weil der Schuldner über ein zu geringes Vermögen verfügt, um ein Verfahren durchzuführen.

Rechtslage in anderen Staaten

Im österreichischen Insolvenzrecht ist die Anfechtung in den §§ 27–43 der Insolvenzordnung (IO) geregelt. Im Mittelpunkt dieser Normen stehen wie im deutschen Recht mehrere Anfechtungsgründe, die die Rückgängigmachung bestimmter Rechtshandlungen des Schuldners vorsehen. Diese weisen große Parallelen zu den deutschen Regelungen auf: So erlauben die §§ 30, 31 IO beispielsweise unter bestimmten Umständen die Anfechtung von Deckungshandlungen. § 28 IO gestattet die Anfechtung von Rechtshandlungen, die bis zu zehn Jahre vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind und durch die der Schuldner mit Billigung des Begünstigten seine Gläubiger benachteiligen will. Ferner gestattet die Norm die Anfechtung von Vermögensverschleuderungen des Schuldners, sofern es



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Ergänzung der Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows

Vom 30. März 2020

Das Corona-Virus hat für immer mehr kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Freiberufler drastische, teilweise arbeitsplatz- oder existenzbedrohende Auswirkungen. Waren zunächst insbesondere die Branchen Tourismus, Eventmanager, Messeveranstalter und Messebauer sowie der gesamte Gastronomiebereich betroffen, werden jetzt auch zunehmend Handwerksunternehmen und Dienstleister mit Auftragsstornierungen und -rückgängen konfrontiert. Diese KMU benötigen eine schnelle, unbürokratische Unterstützung in den sich stellenden betriebswirtschaftlichen Fragen durch professionelle Berater.

Hierzu wird die Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows vom 28. Dezember 2015 (BANz AT 31.12.2015 B4) in der geänderten Fassung vom 25. März 2019 (BANz AT 01.04.2019 B2) um ein Modul für von der Corona-Krise betroffene KMU – zunächst bis 31. Dezember 2020 – im Sinne eines Sofortprogramms ergänzt.

Hierfür gelten – abweichend von der Richtlinie – folgende Sonderregelungen:

1. Der Zuschuss beträgt abweichend von Abschnitt IV Nummer 5.2.1 für alle von der Corona-Krise betroffenen KMU 100 Prozent der in Rechnung gestellten Beratungskosten. Die maximal förderfähigen Beratungskosten betragen für diese Fälle 4 000 Euro. Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Beraterinnen und Berater, nicht jedoch die Umsatzsteuer.
2. Der Zuschuss wird entgegen Abschnitt IV Nummer 5.1 an das Beratungsunternehmen ausgezahlt.
3. Die Beschränkung gemäß Abschnitt IV Nummer 5.2.2 der Richtlinie gilt für diese Beratungen nicht.
4. Vorherige Informationsgespräche mit einem regionalen Ansprechpartner (Abschnitt I Nummer 2.3, Abschnitt III Nummer 2.1 sowie Abschnitt IV Nummer 7.2.2 und 7.2.3) sind vor Antragstellung nicht vorgeschrieben.
5. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich aus Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi).
6. Anträge können längstens bis zum 31. Dezember 2020 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden.
7. Nähere Ausführungshinweise zu diesem Modul regelt ein Merkblatt, das auf der Homepage des BAFA unter www.bafa.de abrufbar ist.

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 30. März 2020

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Boris Petschulat

Von der Strategie- in die Liquiditätskrise

Interview mit
Markus Lehmkuhler,
Fachanwalt für
Insolvenzrecht
in Bonn



Markus Lehmkuhler ist beim Interview guter Stimmung. Einige Tage zuvor erhielt er vom Magazin „Focus“ und statista die Auszeichnung „Top-Rechtsanwalt 2019 Insolvenzrecht“. Lehmkuhler, Fachanwalt für Insolvenz-, Bank- und Kapitalmarkt- sowie Strafrecht, gründete 2001 die Kanzlei „Lehmkuhler Rechtsanwälte Steuerberater“. Zum Team gehören neun Anwälte, aber auch Steuerberater, Kaufleute und Betriebswirte. Bei Unternehmenskrisen kommt die Bonner Kanzlei ins Spiel – spätestens, wenn ein Gericht sie im Rahmen eines Insolvenzverfahrens als Gutachter oder Verwalter einsetzt. Gerne aber viel früher – nämlich dann, wenn ein Unternehmer frühzeitig erkennt, dass eine Krise unvermeidbar ist und Hilfe sucht, um diese zu meistern.

„Die Wirtschaft“: Herr Lehmkuhler, was steht am Anfang einer Unternehmenskrise?

Markus Lehmkuhler: In der Regel eine Strategiekrise. Aus der ergibt sich irgendwann eine Überschuldung, die dann wiederum häufig in eine Liquiditätskrise mündet. Doch Vorsicht: „Strategiekrise“ klingt so nach Vorwurf gegenüber der Geschäftsführung. Die ist aber nicht zwangsläufig schuld. Eine Strategiekrise kann sich auch von außen ergeben. Nehmen Sie zum Beispiel den Automobilhandel. Der einzelne Vertragshändler hatte mit der Rücknahme und dem Rückkauf von Dieselfahrzeugen keine Strategiekrise. Nun sitzt er auf den vielen Leasing-Rückläufern mit Dieselantrieb, die er kaum noch verkaufen kann. Zugleich hatte er keine Chance, sich rechtzeitig anders zu orientieren, er konnte ja nicht allein schon vorher auf E-Mobilität umsteigen.

Wann gilt ein Unternehmen als insolvent – und unterscheidet sich das je nach Rechtsform?

Wir müssen zwischen natürlichen und juristischen

Personen unterscheiden. Beim Einzelunternehmen, also der natürlichen Person des Unternehmers oder der Unternehmerin, ist die Zahlungsunfähigkeit Insolvenzgrund. Bei der juristischen Person, also typischerweise einer GmbH, sind es Überschuldung und/oder Zahlungsunfähigkeit. Zahlungsunfähig ist ein Unternehmen, wenn es die fälligen Verbindlichkeiten nicht zu 90 Prozent innerhalb von drei Wochen bezahlen kann. Hierbei handelt es sich um eine reine Liquiditätsbetrachtung, das hat also nichts mit den tatsächlichen Vermögenswerten zu tun und lässt zum Beispiel stille Reserven unberücksichtigt.

Haben Sie ein Beispiel?

Sie schulden einem Lieferanten 100.000 Euro und habe keine Zahlungs- und Kreditmöglichkeit. Zugleich gehört Ihnen in der Bonner Innenstadt eine lastenfreie Immobilie. Dann gelten Sie als zahlungsunfähig, weil sie die Immobilie nicht binnen drei Wochen zur Liquiditätsbeschaffung veräußern können. Sie sind aber nicht überschuldet, denn Sie verfügen unter dem Strich ja über Vermögen. Deshalb kommt es so sehr auf die Liquidität an!

Und wann ist man überschuldet?

Wenn die Verbindlichkeiten das Vermögen übersteigen. Das muss man übrigens insolvenzspezifisch betrachten, es lässt sich nicht immer aus der Bilanz ab-

lesen. Die oben beispielhaft genannte Immobilie steht vielleicht mit 200.000 Euro in den Büchern, etwa weil sie längst abgeschrieben ist. Tatsächlich mag sie aktuell aber zwei Millionen Euro wert sein. Das macht im Insolvenzverfahren einen Unterschied! Im Übrigen ist eine Überschuldung auch nicht zwangsläufig ein Insolvenzgrund. Nämlich dann nicht, wenn das Unternehmen eine positive Fortführungsprognose hat, man also davon ausgeht, dass es in den nächsten zwei Jahren nicht zahlungsunfähig wird.

Wer stellt die Insolvenz eines Unternehmens fest?

Das Insolvenzverfahren wird durch ein Gericht eröffnet. Den Antrag, der dem zugrunde liegt, stellt entweder der Unternehmer oder Geschäftsführer – das ist der sogenannte Eigenantrag. Oder aber er erfolgt durch Dritte, also durch Gläubiger, etwa Lieferanten, Krankenkassen oder Finanzämter.

Und wann?

Der Eigenantrag sollte tunlichst rechtzeitig gestellt werden. Bei juristischen Personen, also insbesondere der GmbH, gibt es nämlich für eine zu späte Insolvenzantragstellung den Straftatbestand der Insolvenzverschleppung.

Wie lässt sich eine zu späte Antragstellung vermeiden?

Indem ein Unternehmen in der Krise rechtzeitig Rat sucht. Wenn wir beispielsweise als Berater aktiv werden, dann prüfen wir das Unternehmen, planen Liquidität und weisen die verantwortlichen Personen darauf hin, wann und an welcher Stelle eine Strafbarkeit oder eine persönliche Haftung eintreten kann. Wichtig ist zum Beispiel, alles exakt zu dokumentieren, auch um im Zweifelsfall nachweisen zu können, dass der Betrieb zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Vergangenheit eben noch nicht zahlungsunfähig war.

Wie geht es weiter?

Ein Gutachter prüft, ob der Insolvenzantrag begründet ist. Auf dieser Basis entscheidet das Gericht, ob ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, und setzt für diesen Fall einen Insolvenzverwalter ein, in der Regel den zuvor bestellten Gutachter. Der entscheidet dann, wie es weitergeht.

Wird immer ein Verfahren eröffnet?

Nein, nämlich dann nicht, wenn die vorhandene Masse nicht ausreicht, um das Verfahren überhaupt durchzuführen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Insolvenzanträge so spät gestellt werden, dass es gar keine Sanierungschance mehr gibt und das ursprünglich vorhandene Vermögen bereits vernichtet wurde. Wir empfehlen auch deshalb stets, einen Insolvenzantrag so früh wie möglich zu stellen. Umso größer sind die Chancen auf Sanierung.

Informationsangebote der IHK Bonn/Rhein-Sieg

FinanzierungsCheckup

Die IHK Bonn/Rhein-Sieg sowie Experten der Bürgschaftsbank NRW beraten zu wichtigen Fragen rund um Eigenkapital und Liquidität.

Informationen: www.ihk-bonn.de | Webcode @3323

Praxishandbuch Finanzierung

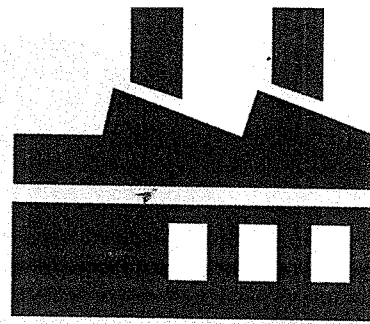
Das Praxishandbuch begleitet insbesondere kleine und mittlere Unternehmen Schritt für Schritt bei ihrer Unternehmensfinanzierung. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Vorbereitung von Kreditverhandlungen.

Kostenfreier Download: www.ihk-bonn.de | Webcode @3328

Notfall-Handbuch

Unternehmer/innen sollten stets Vorkehrungen für den eigenen Ausfall treffen. Das Notfall-Handbuch bietet eine Reihe von Checklisten, um die wichtigsten Fragestellungen individuell zu regeln.

Kostenfreier Download: www.ihk-bonn.de | Webcode @2682



Unternehmensinsolvenzen (in Deutschland)

Schäden durch Unternehmensinsolvenzen

32,1 2010
19,6 2015
23,5 2019* (in Milliarden Euro)

Insolvenzen nach Unternehmensalter 2019*

52,0 % bis 10 Jahre
27,3 % 11 bis 20 Jahre
20,7 % über 20 Jahre

*) von Creditreform geschätzt

Nun gibt es zwei Möglichkeiten: Das Unternehmen wird fortgeführt ...

... oder abgewickelt. In diesem Fall werden die Arbeitsverhältnisse gekündigt, ebenso die anderen Dauerschuldverhältnisse, also zum Beispiel Mietverträge. Zudem werden die Betriebs- und Geschäftsausstattung veräußert und offene Forderungen eingezogen. Am Ende ist buchstäblich nichts mehr da. Aus den Einnahmen werden dann die Verfahrenskosten bezahlt und die Gläubiger bedient.

Und wie sieht es mit der Fortführung aus? Vor allem: Wie gewinnt ein Insolvenzverwalter das Vertrauen von Lieferanten, Kunden und Beschäftigten nach einer Unternehmenskrise?

Das ist eine der wesentlichen Herausforderungen: Sie müssen das Vertrauen wieder aufbauen – und zwar möglichst schnell. Ohne dieses Vertrauen ist eine Fortführung zum Scheitern verurteilt. Dem Insolvenzverwalter kommt dabei eine zentrale Rolle zu, er fährt die Kunden und Lieferanten ab, stellt sich überall vor, führt viele Gespräche.

Das kann dauern.

Ja. Dennoch wird eine Betriebsfortführung in der Regel nur für einen eng begrenzten Zeitraum vereinbart. Diese Zeit nutzt der Insolvenzverwalter auch dazu, einen Investor zu finden. Der stellt dann in der Regel eine neue, zunächst zusätzliche Person an die Unternehmensspitze – und bringt Geld mit. Er kauft vom Insolvenzverwalter die Assets des Unternehmens, also die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie den Kundenstamm und übernimmt das Personal. Die Schulden bleiben hingegen im Insolvenzverfahren. Das gekaufte Unternehmen beginnt also gewissermaßen bei null. Aus dem Erlös kann der Verwalter die Verfahrenskosten und – anteilig – die Gläubiger bezahlen. Der Investor erhält für sein Geld ein schuldenfreies Unternehmen mit einem eingerichteten Gewerbebetrieb. Jetzt kommt es darauf an, nicht

dieselben strategischen Fehler zu machen wie sein Vorgänger.

Welche Folgen hat eine Insolvenz eigentlich für den Unternehmer oder die Unternehmerin?

Hier müssen wir wieder zwischen dem Einzelunternehmer und der juristischen Person unterscheiden. Im Fall des Einzelunternehmers betrifft die Insolvenz nicht nur das Unternehmen, sondern auch die Person selbst, also sein gesamtes sonstiges Vermögen. Alles was pfändbar ist, fällt in die Insolvenzmasse – vom Pkw bis zum Einfamilienhaus. Deshalb sollte die betroffene Person auf jeden Fall einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen. Dann können nach Abschluss des Insolvenzverfahrens die restlichen Schulden nicht mehr von den Gläubigern geltend gemacht werden.

Wie steht es um die juristische Person?

Der GmbH-Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin haftet zunächst einmal nicht. Das Privatvermögen ist grundsätzlich geschützt. Ehrlicherweise muss man dazu sagen, dass dies in den meisten Fällen aber nicht zutrifft. Wenn er beispielsweise den Insolvenzantrag zu spät stellt, haftet er persönlich. Oder wenn unerlaubte Zahlungen vorgenommen werden. Zudem haben sich viele Gesellschafter-Geschäftsführer bei den Banken persönlich verbürgt. Das entfällt nicht durch eine Insolvenz. Betroffen sind viele GmbH-Geschäftsführer natürlich auch deshalb, weil sie ja oft einen Teil ihres Vermögens in die Firma reinvestieren und nicht unbedingt das private Vermögen vermehren. Viele arbeiten für den Erhalt ihres Unternehmens. In einer frühzeitigen Beratung kommt es also auch darauf an zu prüfen, wie sich eine private Haftung und auch eine Strafbarkeit vermeiden lassen. Zu Beginn einer Krise lässt sich da noch vieles steuern, kurz vor der Insolvenz nicht mehr.

Interview: **Lothar Schmitz**,
Wirtschaftsjournalist, Bonn